

Beitragspflichten in Frankreich und Schutz der Mitarbeiter

Arbeitgeber ohne Niederlassung in Frankreich

Centre national
FIRMES ÉTRANGÈRES



Für Arbeitgeber ohne Niederlassung in Frankreich wurde eine Vorgehensweise eingerichtet, damit sie ihr Unternehmen und ihre Mitarbeiter, für die das französische Sozialversicherungssystem zuständig ist, melden können.

Demgemäß muss sich das Unternehmen beim Centre National Firmes Étrangères (CNFE), das seinen Sitz bei der Urssaf des Departements Bas-Rhin hat, als Arbeitgeber melden. Anschließend informiert das CNFE die verschiedenen zuständigen Sozialversicherungsanstalten.



In dieser Broschüre informieren die Sozialversicherungsanstalten über :

- die zu erledigenden Formalitäten ;
- die Rechte der Arbeitnehmer, für die das französische Sozialversicherungssystem zuständig ist.

Der Arbeitgeber kann vertraglich einen Vertreter mit Wohnsitz in Frankreich bestimmen, der persönlich für die vorgeschriebenen Erklärungen und Beitragszahlungen haftet.

Neu im Jahr 2011

Das Urssaf-Netz stellt zwei Serviceangebote online, die die Arbeitgeber-Formalitäten vereinfachen.

Für Unternehmen ohne Niederlassung in Frankreich: Den Service Titre Firmes Étrangères - TFE

Für Privatpersonen, die ihren steuerrechtlichen Sitz nicht in Frankreich haben, ein Pflichtsystem: Den Service Titre Particulier Employeur Étranger - TPEE*.

Inhalt...



Wen betrifft diese Regelung ?

Betroffene Unternehmen, betroffene Mitarbeiter	4
--	---

Pflichtsozialversicherung in Frankreich

CNFE - Sozialversicherung	5
Pôle emploi - Arbeitslosenversicherung	5
Novalis Taitbout - Zusatzrente	5
Ircem - Zusatzrente	5
Witterungsbedingte Arbeitsausfälle im Bau	5

Für Unternehmen

Formalitäten und Meldepflichten

Meldung des Unternehmens	6
Meldung der Mitarbeiter	6
Meldung der Gehälter	6
Beitragszahlungen	7
Übersichtstabelle	8

Vereinfachende Serviceangebote

Titre Firmes Étrangères – TFE	9
Titre Particulier Employeur Étranger – TPEE	11

Die Rechte der Mitarbeiter

Sozialversicherung	13
Arbeitslosigkeit	13
Zusatzrente	13
Urlaub im Hoch- und Tiefbau	13
Gesetzestexte	14
Begriffserläuterungen	15
Nützliche Adressen	16

Wen betrifft diese Regelung ?

Betroffene Arbeitgeber

Betroffen sind Arbeitgeber ohne angemeldete Niederlassung* in Frankreich.

* Produktionsstätte, Handelsagentur...

Nicht betroffen sind Unternehmen :

- die gelegentlich unregelmäßig Beschäftigte des Bühnen- und Show-Wesens einstellen. Für diese ist die Anstalt Pôle emploi services-(CNCS) betrieben wird (www.guso.com.fr).
- die Handelsvertreter beschäftigen, die für mehrere Firmen zugleich arbeiten. Für diese sind die Anstalten CCVRP und OMNIREP zuständig (Anschriften auf Seite 11) ;
- Angestellte im Stierkampfwesen (Matadoren, Pikadoren, Banderillos...) beschäftigen. Für diese ist die Urssaf von Nîmes zuständig (www.nimes.urssaf.fr).

Ebenfalls nicht betroffen sind monegassische Unternehmen, für die Urssaf von Nizza zuständig ist (www.nice.urssaf.fr).

Welche Arbeitnehmer ?

Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit in Frankreich ausüben, sind zwangsläufig in Frankreich sozialversicherungspflichtig, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Wohnsitz.

Bestehen bilaterale Sozialversicherungsabkommen, kann von der Anwendung dieses Grundsatzes abgesehen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der internationalen Verbindungsstelle Cleiss : www.cleiss.fr

NEU : Arbeitnehmer eines Unternehmens der Europäischen Union oder der Schweiz*, die nach Frankreich entsendet sind oder in mehreren EU-Mitgliedsstaaten, darunter auch Frankreich, arbeiten oder für Rechnung anderer Arbeitgeber arbeiten, müssen Kontakt zu ihrem Krankenversicherungsträger aufnehmen, der die sie betreffenden anwendbaren Rechtsvorschriften festlegt.

*(Verordnung (EWG) Nr. 883/2004, Durchführungsverordnung Nr. 987/2009).

Pflichtsozialversicherung in Frankreich

Der Arbeitgeber muss anlässlich einer jeden Gehaltsauszahlung dem Mitarbeiter einen Lohnschein aushändigen. Er zieht den Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen vom Bruttolohn ab.

Er überweist die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen an die zuständigen Anstalten.

Verantwortlich für die Meldungen und die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge ist der Arbeitgeber bzw. sein Vertreter. Beiträge werden von folgenden Anstalten eingezogen :

CNFE

Zieht die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitslosenversicherungsbeiträge, sowie die Beiträge zum Nationalfonds für Wohnhilfe (FNAL) und gegebenenfalls den Beitrag zum öffentlichen Verkehr (VT) ein (Siehe Tabelle Seite 8).

Pôle emploi

Begleitet die Unternehmen bei Personaleinstellungen, der Beantragung von Beihilfen, der Inanspruchnahme spezieller Zuwendungen...
Berät Arbeitnehmer bei der Arbeitssuche, der Erlangung von Informationen bezüglich des Entstehens von Ansprüchen...

Novalis Taitbout

Die Versicherungsanstalt NOVALIS-TAITBOUT zieht die Beiträge zu den Zusatzrentenversicherungen ein außer bei Handelsvertretern*.

** Siehe Begriffserläuterungen am Ende der Broschüre.*

IRCEM

Institut für die zusätzliche Altersversorgung von Hausangestellten.
Zieht die Zusatzrentenbeiträge ein, die von privaten Arbeitgebern für Hausangestellte zu zahlen sind.

Für Unternehmen des Hoch- und Tiefbaus

CCPBRP

Zieht die Abgaben für bezahlten Urlaub, für witterungsbedingte Arbeitsausfälle und zur Vorbeuge gegen Arbeitsunfälle ein.

Formalitäten und Meldepflichten

Die CNFE stellt den Arbeitgebern die für die Anmeldung des Unternehmens und die Meldung der Einstellung von Mitarbeitern nötigen Formulare zur Verfügung.

Meldung des Unternehmens

Das Unternehmen füllt das Formular E0 aus, auf welchem es sich als Unternehmen, das dem französischen Sozialversicherungssystem unterstehende Mitarbeiter beschäftigt, meldet, und sendet es an die CNFE. Das Formular E0 ist auf der Homepage **www.net-entreprises.fr** verfügbar. Daraufhin teilt das staatliche Amt für Wirtschaftsstatistik INSEE dem Unternehmen eine Firmennummer (SIRET-Nr.) zu. Die SIRET-Nummer wird vom Unternehmen bei seinen Angelegenheiten mit allen betroffenen französischen Sozialversicherungsanstalten benötigt:

- CNFE ;
- Pôle emploi services ;
- Novalis Taitbout ;
- gegebenenfalls CCBRP.

Diese Anstalten wenden sich selbsttätig an den gemeldeten Arbeitgeber. Im Falle von Änderungen (Adresse, Ernennung eines neuen Vertreters...) oder Einstellung der Tätigkeit sendet der Arbeitgeber das Formular E2/E4 an die Urssaf des Departements Bas-Rhin. Auch dieses Formular ist auf der Homepage **www.net-entreprises.fr** verfügbar.

Hinweis, Wenn der Arbeitgeber in Frankreich eine Niederlassung gründet, ist das besondere Verfahren für Arbeitgeber ohne Niederlassung nicht mehr anwendbar. Auch in diesem Fall muss der Arbeitgeber das Formular E2/E4 an die Urssaf des Departements Bas-Rhin einreichen.

Meldung der Mitarbeiter

Vor jeder Einstellung muss der Arbeitgeber die so genannte Einfache Meldung von Einstellungen (DUE) einreichen.

Immer noch einfach

Für Unternehmen :
www.tfe.urssaf.fr (vgl. Seite 9).

Meldung der Gehälter

Meldefomulare

Sie müssen an jede der betroffenen Anstalten ausgefüllt, datiert, unterzeichnet und fristgerecht zurückgesandt werden.

Auf den Formularen ist insbesondere einzutragen :

- **anzahl der Beschäftigten ;**
- **berechnungsgrundlage der Beiträge** in euro, d.h. der Betrag der

sozialabgabepflichtigen Vergütungen (Bruttolöhne einschließlich Zulagen, Entschädigungen, Sachbezügen und Naturalvergütungen) ;

- **Betrag der fälligen Sozialabgaben** in Euro unter Anwendung der am Zahlungstag geltenden Beitragsätze und Höchstbemessungsgrundlagen.

Wann ?

Der Arbeitgeber bzw. sein Vertreter reicht ein

Jeden Monat bzw. Jedes Quartal :

- gesonderte Erklärungen an die jede einzelne Anstalt oder einfach nur die « Einheitserklärung der Sozialabgaben » (DUCS) online auf der Homepage **www.net-entreprises.fr**
- die Aufstellung der Beiträge zur Zusatzrente.

Jährlich

- die Jahreserklärung der sozialen Daten an die Regionale Altersversicherungskasse (CRAV - Centre régional TDS) ;
- die zusammenfassende Aufstellung der Abgaben an die Urssaf ;
- die eine Erklärung zum Jahresausgleich an die GARP (PÔLE EMPLOI) ;
- die Erklärung zum Jahresausgleich an Taitbout.

Unternehmen des Bauwesens reichen eine vereinheitlichte automatisierte Erklärung der sozialen Daten an die CCPBRP ein.

Beitragszahlungen

Die Beitragszahlungen müssen fristgerecht an die einzelnen Anstalten gezahlt werden.

Zahlungsweisen :

- **Überweisung** ;
- **Scheck** ;
- **Online**, (sofern das Unternehmen über ein Bankkonto in Frankreich verfügt).

Hinweis: Das Unternehmen muss Bank- und Überweisungsgebühren berücksichtigen, dergestalt, dass die Anstalten die fälligen Beträge in ungekürzter Höhe erhalten.

Zusammenfassung der Abgaben

Die Tabelle auf Seite 8 fasst die Beiträge und Abgaben zusammen, die an die einzelnen Anstalten zu entrichten sind, die dadurch gedeckten Risiken, die Bemessungsgrundlagen, die Häufigkeit der abzugebenden Erklärungen und die Zahlungsweise.

Sämtliche Erklärungen können der

Einfachheit halber auf **www.net-entreprises.fr** abgegeben werden.

Weiter Informationen...

auf Französisch : http://www.net-entreprises.fr/Html/societes_etrangeres.htm

auf Englisch : http://www.net-entreprises.fr/Html/foreign_companies.htm

Zusammenfassende Tabelle

Anstalt	Ursach	Garp (PÔLE EMPLOI)	TAITBOUT group		CCPBRP
			CRE	IRCAFEX	
Beiträge Abgaben gedeckte Risiken	Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Sterbefall, Alter, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, die Abgaben CSG und CRDS, Familienleistungen, Pflegeabgabe CSA, Wohngeld, Transport	Arbeitslosigkeit, Absicherung der Lohnzahlung bei Konkurs	Zusatzrente ARRCO	Zusatzrente AGIRC	Bezahlter Urlaub, witterungsbe- dingte Arbeitsausfälle, Vorbeuge von Arbeitsunfällen
Bemessungsgru- ndlage	Die Beiträge werden als Prozentsätze der Bruttolöhne einschließlich Zulagen, Entschädigungen, Sachbezügen und Naturalvergütungen usw. berechnet. Die französische Sozialgesetzgebung schreibt Mindestveranlagungen vor. Gewisse Abgaben werden unter Berücksichtigung der Jahresbeitragsbemessungsgrenze der Sozialversicherung berechnet.				
Häufigkeit der Erklärungen	Bis einschließlich 9 Mitarbeiter quartalweise, ab 10 Mitarbeitern monatlich. Außerdem eine Jahreszusammenfassung.		Quartalweise. Außerdem eine Jahreszusammenfassung.		Monatlich
Zahlungsweise	Überweisung, Scheck oder online (sofern das Unternehmen über ein Bankkonto in Frankreich verfügt)				

INPR (Institution Nationale de Prévoyance des Représentants – Nationale Vorsorgeanstalt für Handelsvertreter) erhebt gemäß Artikel 7 des Tarifvertrags für höhere Angestellte vom 14. März 1947 für die Sterbe-, Invaliditäts- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung einen Beitrag von 1,50% des Gehalts im Rahmen der monatlichen Höchstbemessungsgrenze der Sozialversicherung für die in den Artikeln 4 und 4b und in Anhang IV des Tarifvertrags genannten Personengruppen.

Vereinfachende Serviceangebote

« Titre Firms Étrangères »



Der Service Titre Firms Étrangères (TFE) ist ein komplettes Serviceangebot, mit dem alle Arbeitgeber-Formalitäten kostenlos und völlig einfach unter www.tfe.urssaf.fr erledigt werden können.

Der Service TFE richtet sich an Unternehmen ohne Niederlassung in Frankreich. Um Arbeitnehmer in Frankreich beschäftigen zu können, müssen diese Unternehmen beim CNFE registriert sein und ihre Mitarbeiter müssen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Wohnsitz in Frankreich sozialversicherungspflichtig sein.

Der Service TFE ermöglicht Unternehmen die Verwaltung all ihrer Arbeitnehmer, unabhängig von den jeweiligen Arbeitsverträgen (unbefristeter Arbeitsvertrag - CDI, befristeter Arbeitsvertrag - CDD...).

Die Vorteile

Eine einzige Meldung zur Erledigung aller Formalitäten, die mit der Einstellung verbunden sind: Einfache Meldung von Einstellungen (DUE), Arbeitsvertrag.

Eine einzige Meldung für alle Sozialversicherungsanstalten: Urssaf, Arbeitslosenversicherung,

Zusatzrentenkasse und tarifvertraglich vorgeschriebene Zusatzversorgung, Zusatzrente und Kasse für Urlaubsgeld im Baugewerbe.

Eine einzige Zahlung aller Sozialversicherungsbeiträge an die Urssaf des Departements Bas-Rhin.

Wie und wann können Sie beitreten ?

Unter www.tfe.urssaf.fr können Sie jederzeit zum Service TFE beitreten, auch wenn Sie bereits Mitarbeiter beschäftigen.

Der Beitritt zum Service TFE ist zwar freiwillig, doch sobald Sie ihn nutzen, dürfen die Meldungen für all Ihre in Frankreich beschäftigten Mitarbeiter nur noch über diesen Service erfolgen.

Wissenswertes :

Um die Leistungsansprüche Ihrer Mitarbeiter zu gewährleisten, müssen Sie mit dem Arbeitsmedizinischen Dienst und je nach Tarifvertrag mit den Sozialversicherungsträgern, der Krankenkasse, Zusatzrentenkasse und der Anstalt CCPBRP in Verbindung treten.

Wie Sie den Service TFE nutzen

Sie melden Ihre Mitarbeiter unter www.tfe.urssaf.fr und nutzen alle Vorteile der Website.

Das Formular „Identifizierung des Arbeitnehmers“

Hiermit können Sie alle Formalitäten auf einmal erledigen, die mit der Einstellung verbunden sind.

Dieses Formular ist vor der Einstellung Ihres neuen Mitarbeiters auszufüllen.

Es dient der Einfachen Meldung von Einstellungen (DUE) und als Arbeitsvertrag, falls es von Ihnen und Ihrem Mitarbeiter unterzeichnet wurde.

Mit dem Sozialversicherungsformular können Sie Informationen zusammenfassen, die zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für Ihren Mitarbeiter erforderlich sind.

Dieses Formular ist auszufüllen, damit das CNFE für Sie die zu zahlenden

Beiträge berechnet. Dabei werden die Beitragsbefreiungen berücksichtigt, in deren Genuss Sie kommen.

Das CNFE stellt in Ihrem Arbeitgeberbereich die Lohnscheine zur Verfügung und erstellt ausgehend von Ihren zusammenfassenden Meldungen nach Beitragsart die steuerlichen Bescheinigungen für Ihre Mitarbeiter, die jährliche Sozialversicherungserklärung (DADS).

Beitragszahlung

Das CNFE benachrichtigt Sie per E-Mail, sobald in Ihrem Arbeitgeberbereich die Beitragsabrechnung mit dem Gesamtbetrag der zu zahlenden Beiträge zur Verfügung steht.

Ihnen stehen zwei Zahlungsarten zur Verfügung :

- falls Sie ein Bankkonto in Frankreich besitzen, können die Beiträge am 12. des Folgemonats automatisch abgebucht werden ;
- falls Sie kein Bankkonto in Frankreich besitzen, müssen Sie die Beiträge an die Urssaf des Departements Bas-Rhin überweisen und zwar zu Beginn des Monats, der auf den Erhalt der Beitragsabrechnung folgt.

Die Vorteile der Website www.tfe.urssaf.fr

- + Beitritt und Meldungen erfolgen online ;
- + Sie können Meldungen in letzter Minute erledigen und erhalten dafür umgehend eine Eintragungsbescheinigung ;
- + Sie können die Lohnscheine bereits am Tag nach Erfassung der Bestandteile des Arbeitsentgelts ausdrucken ;
- + Sie werden per E-Mail benachrichtigt, sobald das CNFE Unterlagen in Ihrem Arbeitgeberbereich bereitgestellt hat.

Sie sind ein privater Arbeitgeber ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Frankreich und beschäftigen bei Ihrem Aufenthalt in Frankreich einen französischen oder ausländischen Mitarbeiter für personenbezogene Dienstleistungen. Sie müssen sich als privater Arbeitgeber beim Centre National Firmes Étrangères - CNFE registrieren lassen und auf die gezahlten Arbeitsentgelte Beiträge zahlen.



Der Service Titre Particulier Employeur Étranger (TPEE) ist ein obligatorisches Serviceangebot, mit dem Sie unter www.tpee.urssaf.fr kostenlos und ganz einfach alle Formalitäten erledigen können, die mit der Beschäftigung von Mitarbeitern verbunden sind.

Für welche Dienstleistungen ?

Am Wohnsitz :

- Kinderbetreuung,
- Haushalt, Bügeln, Zubereiten von Mahlzeiten,
- Krankenbetreuung (ausgenommen medizinische Pflege),
- Betreuung älterer oder behinderter Menschen,
- Kleinere Gärtner- oder Heimwerkerarbeiten,
- Computer- und Internetunterstützung, Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten,
- Unterricht zu Hause, Nachhilfe,
- Vorübergehende Wartung, Instandhaltung und Überwachung des Haupt- oder Zweitwohnsitzes.

Außerhalb des Wohnsitzes, falls sie in Folge einer häuslichen Dienstleistung ausgeführt werden :

- Einkäufe,
- Lieferung von Mahlzeiten oder Bügelwäsche nach Hause,
- Hilfe beim Transport von Menschen, die Schwierigkeiten haben, sich fortzubewegen,
- Begleitung von Kindern, älteren oder behinderten Menschen (Spaziergänge, Transporte, Alltagsaktivitäten).

Für pflegebedürftige Menschen :

- Pflege und Ausführen von Haustieren (ausgenommen tiermedizinische Pflege und Hundesalonpflege),
- Schönheitspflege zu Hause.



Beitritt

Direkt unter : www.tpee.urssaf.fr

Nutzung des Services TPEE

Sie melden Ihre Beschäftigten unter www.tpee.urssaf.fr und nutzen alle Vorteile der Website :

- vereinfachter Beitritt,
- eine einzige Zahlung aller Sozialversicherungsbeiträge,
- ein Anstellungsnachweis, der als Lohnschein dient und an Ihren Beschäftigten adressiert ist.

Ausgehend von der Meldung der gezahlten Arbeitsentgelte berechnet das CNFE die Höhe der fälligen Beiträge.

Zur Zahlung dieser Beiträge :

- verfügen Sie entweder über ein Bankkonto in Frankreich und Ihre Beiträge werden automatisch abgebucht,
- oder Sie haben kein Bankkonto in Frankreich und Sie zahlen online per Kreditkarte.

Wissenswertes...

Private Arbeitgeber sind von der Einfachen Meldung von Einstellungen Ihrer Beschäftigten befreit.

Die Rechte der Mitarbeiter

Die Beiträge, die der Arbeitgeber an die verschiedenen Institutionen entrichtet, dienen zur Finanzierung sozialen Absicherung der Mitarbeiter.

Sozialversicherung

Die französische Sozialversicherung zahlt an die Versicherten Leistungen bei:

- krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Invalidität, Tod (Krankengeld, Unfallrenten, Erstattung von Arztkosten usw...);

- altersrente (Grundrente) ;
- familienleistungen (Kindergeld, Wohngeld...);
- beihilfen zur selbständigen Lebensführung (pflegebedürftige alte Menschen und Behinderte).

Arbeitslosigkeit

Verliert ein Arbeitnehmer seine Arbeit, kann er unter gewissen Voraussetzungen Arbeitslosengeld beziehen. Die Unterstützung der

Arbeitslosen hängt unter anderem von der Dauer der gearbeiteten Zeit und dem Alter der Betroffenen ab.

Retraite complémentaire

Die Rentenkassen AGIRC bzw. und ARRCO ergänzen die Grundrente. Den Mitarbeitern werden entsprechend den Abgaben, die sie an CRE bzw. IRCAFEX zahlen, Rentenpunkte zugeteilt. Die Zusatzrente wird auf

Grundlage der angesammelten Rentenpunkte berechnet, und zwar folgendermaßen: Anzahl der angesammelten Punkte x Punktwert = Bruttobetrag pro Jahr. Die Zusatzrente kommt zur Grundrente hinzu.

Für Unternehmen des Hoch-und Tiefbaus

CCPBRP

Die Anstalt CCPBRP zahlt das Urlaubsgeld an Mitarbeiter im Baubereich.

Im Falle von witterungsbedingten Arbeitsausfällen haben die Mitarbeiter Anrecht auf eine

Entschädigung, die sich der Arbeitgeber unter gewissen Voraussetzungen von der Anstalt zurückerstatten lassen kann.

Art. L. 243-1-2 des

Sozialversicherungsgesetzes (eingefügt durch das Gesetz Nr. ° 2003-1199 vom 18. Dezember 2003, Art. 71, Amtsblatt vom 09/12/2003) « Der Arbeitgeber, dessen Unternehmen in Frankreich keine Niederlassung hat, erledigt sich seiner Verpflichtung zur Meldung und zur Zahlung gesetzlich oder tariflich vorgeschriebener Sozialabgaben und-beiträge für seine Mitarbeiter bei einem alleinzuständigen Beitreibungsamt, das vom Minister für soziale Sicherheit bestimmt wird. Der Arbeitgeber kann zur Erfüllung dieser Pflichten einen Vertreter in Frankreich benennen, der persönlich für die Erklärungen und Zahlungen der schuldigen Beträge haftet. Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nötigenfalls durch Erlass vom Staatsrat bestimmt ».

Art. R. 243-8-1 des

Sozialversicherungsgesetzes (eingefügt durch den Erlass Nr. 2004-890 vom 26. August 2004, Art. 5, Amtsblatt vom 29. August 2004) « Der für die soziale Absicherung zuständige Minister kann nach Anhörung der Zentralagentur der Sozialversicherungsanstalten die Anstalt des allgemeinen Sozialversicherungssystem bestimmen, an die Arbeitgeber die Meldungen und Beitragszahlungen für das gesamte oder einen Teil ihres Personals zu richten haben, und die konkreten Einzelheiten dazu festlegen » (...) « wenn das Unternehmen des Arbeitgebers keine Niederlassung in Frankreich hat ».

Erlass vom 29 September 2004 :

Bestimmt die Urssaf des Departements Bas-Rhin als zuständig für die Einziehung der Sozialabgaben des allgemeinen Sozialversicherungssystems bei Arbeitgebern, deren Unternehmen keine Niederlassung in Frankreich hat.

Anweisung 2005-80-DSI AGIRC-ARRCO vom 28/06/2005:

Gemäß Artikel L.243-1-2 bedeutet die Umsetzung der Vorgehensweise für die Rentenkassen AGIRC und ARRCO, eine einheitliche Stelle zu schaffen, die für diese Art von Unternehmen zuständig ist. AGIRC und ARRCO haben die Gruppe Taitbout und deren Institutionen CRE et IRCAFEX damit beauftragt.

Brief der CNSBTP vom 23. Juni 2005:

Unterricht den Minister für Gesundheit und Solidarität, dass die CCPBRP für die Unternehmen des Baubereichs ohne Niederlassung in Frankreich zuständig ist.

Gesetz vom 13. Februar 2008.

Es betraut die Urssaf ab dem 1. Januar 2011 mit der Einziehung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (AC) und der Beiträge für den Verband zur Absicherung von Lohnzahlungen (AGS).

Verordnung (EWG) Nr. 883/2004, Durchführungsverordnung Nr. 987/2009

Begriffserläuterungen

Ausländisches Unternehmen

Jede im Ausland (innerhalb oder außerhalb der EWG) ansässige Firma, die auf dem französischen Markt Kunden erwerben oder Geschäfte betreiben will, ohne dazu eine Niederlassung oder Zweigstelle in Frankreich zu gründen, und die dazu einen oder Mitarbeiter in Frankreich einstellt oder nach Frankreich bringt.

Unternehmen und Niederlassung

Unternehmen : Im Sinn des Verzeichnisses Sirene¹, ist ein Unternehmen eine natürliche oder juristische Person, die selbständig eine Tätigkeit betreibt, die keine Lohnarbeit ist.

Es gibt zwei Hauptarten von Unternehmen :

- Personenunternehmen, in dem juristische Person und natürliche Person identisch sind, z.B. bei Kaufleuten, Handwerkern, Freiberuflern, Landwirten, usw.
- Kapitalgesellschaften, z.B. AG oder GmbH.

Niederlassung : Im Sinne des Verzeichnisses Sirene ist eine Niederlassung eine individuelle, örtlich definierte Betriebs- oder Produktionseinheit, die juristisch zu einem Unternehmen gehört. Sie ist Ort der Tätigkeitsausübung (Geschäft, Fabrik, Lager usw.).

Es müssen alle Bestimmungen des Artikels L7311-3 des französischen Arbeitsgesetzbuchs erfüllt sein, d.h.

- Tätigkeit für einen oder mehrere Arbeitgeber ;
- Ständige und ausschließliche Ausübung der Tätigkeit ;
- Keine Geschäfte auf eigene Rechnung ;
- Regelung des Verhältnis mit dem Arbeitgeber bezüglich:
 - . der Art der zu verkaufenden oder zu kaufenden Dienstleistung oder Waren,
 - . des Einsatzgebiets oder aufzusuchenden Kundenkategorie,
 - . des Vergütungssatzes.

Private ausländische Arbeitgeber

Alle privaten Arbeitgeber ohne steuerrechtlichen Sitz in Frankreich, die einen französischen oder ausländischen Mitarbeiter bei Ihrem Aufenthalt in Frankreich für eine personenbezogene Tätigkeit beschäftigen wollen.

¹Das Computerverzeichnis der Unternehmen und Niederlassungen SIRENE wurde 1973 aufgrund eines Erlasses gegründet, der in die Artikeln R. 123-220 bis R. 123-234 des fr. Handelsgesetzbuchs einfließt. Das Verzeichnis wird vom Statistikamt INSEE geführt (Quelle: INSEE).

Nützliche Adressen

Centre national
FIRMES ÉTRANGÈRES



Centre national firmes étrangères CNFE

16, rue Contades - 67307 SCHILTIGHEIM CEDEX
Tel. 00 33 (0)3 88 18 52 44 - Fax : 00 33 (0)3 88 18 52 74
00 33 (0)811 01 15 67 Nur für die Einfache Einstellungsmeldung (DUE)
E-mail : cnfe.strasbourg@urssaf.fr - www.urssaf.fr



INSEE Champagne-Ardenne

Division Entreprise - 10, rue Edouard Mignot - 51079 REIMS CEDEX
Tel. 00 33 (0)8 25 33 22 03 - Fax : 00 33 (0)3 26 48 60 60



pôle emploi

Pôle emploi services (Arbeitslosenversicherung)

14, rue de Mantes - BP 50 - 92703 COLOMBES
depuis la France : Tel. 0 826 080 877
depuis l'étranger : Tel. 00 33 (0)8 26 080 877
Fax : 00 33 (0)1 46 52 20 20 - www.pole-emploi.fr



Crav (Regionale Altersversicherungskasse)

Centre régional TDS - 36, rue du Doubs - 67011 STRASBOURG CEDEX 1
Tel. 00 33 (0)3 88 65 20 80 - DADS-U 00 33 (0) 821 10 67 60
Fax : 00 33 (0)3 88 65 24 40 - E-mail : tds@crav-am.fr



Cramam (Regionale Krankenversicherungskasse)

Prévention et gestion des risques professionnels
Direction tarification - 14, rue Adolphe Seyboth - 67010 STRASBOURG
Tel. 00 33 (0)3 88 14 34 03 (24)(13) - Fax : 00 33 (0)3 88 14 34 06
E-mail : prevention.documentation@cram-alsace-moselle.fr

NOVALIS TAITBOUT

Groupe Novalis Taitbout

Pôle ESEF - 4, rue du Colonel Driant - 75040 PARIS CEDEX 01
Tel. 00 33 (0)1 44 89 54 22 - Fax : 00 33 (0)1 44 89 43 04
E-mail : commercial.esef@novalistaitbout.com



CCPBRP

22, rue de Dantzig - 75756 PARIS CEDEX 15
Tel. 00 33 (0)1 44 19 26 26 - Fax : 00 33 (0)1 44 19 28 90
E-mail : service.adherent@ccpbrp.fr - www.ccpbrp.fr
Bei witterungsbedingten Ausfällen : Meldung der witterungsbedingten Ausfälle auf :
www.net-entreprises.fr

CCVRP

CCVRP (Grundversicherung und Arbeitslosenversicherung)

7 et 9, rue Frédéric-Lemaître - 75971 PARIS CEDEX 20
Tel. 00 33 (0)1 40 33 78 01 - Fax : 00 33 (0)1 47 97 75 44
E-mail : etranger@ccvrp.com - Internet : www.ccvrp.com



OMNIREP (Zusatzrenten- und Vorsorgeversicherung)

30 - 32, rue Henri Barbusse - 92581 CLICHY CEDEX
Tel. 00 33 (0)1 41 06 24 00 - Fax : 00 33 (0)1 47 56 98 76
E-mail : affiliation-entreprises-omnirep@malakoffmederic.com - www.omnirep.asso.fr



NET-ENTREPRISES-FR

La solution globale pour vos déclarations sociales

www.net-entreprises.fr



Cleiss

11, rue de la Tour des Dames - 75436 PARIS CEDEX 09
Tel. 00 33 (0)1 45 26 33 41 - Fax : 00 33 (0)1 49 95 06 50
www.cleiss.fr